

Sehr geehrte Damen und Herren,

während es international einen lebendigen Prozess und Diskurs über Ausgestaltung und Verständnis des Rechtes auf Wohnen als Menschenrecht gibt, finden wir davon (- noch-) keinen Niederschlag im Grundgesetz.

Die Aufnahme des Rechts auf Wohnen ins Grundgesetz könnte als Übernahme eines Menschenrechts, als Staatsziel und damit verbunden als Teil eines Katalogs von Gütern der Daseinsvorsorge erfolgen, die der Staat vorhalten muss, wie etwa in Frankreich.

Im Einheitsvertrag Artikel 5 wurde empfohlen, Änderungen des Grundgesetzes in Verbindung mit der Aufnahme von "Staatszielen" zu diskutieren, - hier wurde ein Weg gewiesen, der noch ungern beschritten wird.

**Ich komme darauf zurück, da in diese Richtung Forderungen aus diesem Bundesfachseminar erwachsen könnten.**

Menschenrechte als Völkerrecht ist zwar nach Artikel **25** des Grundgesetzes Bestand des Bundesrechts; es wird aber nur selten ins Grundgesetz als Grundrecht oder 'Staatszielbestimmung' aufgenommen.

Allenfalls kann eine Reihe von Artikeln des Grundgesetzes als Anknüpfungspunkte zu einer Diskussion darüber dienen.

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Das Grundgesetz gewährt in Artikel 1 die Unantastbarkeit der Würde aller Menschen, die es zu schützen gilt.

Ohne eine Wohnung ist die Würde nicht leicht zu schützen,- so ist bei Obdachlosigkeit auf der Flucht oder in Notunterkünften das Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit des Körpers schnell gefährdet (Artikel 2,2 GG). Viele Grundrechte sind ohne ein Leben in einer Wohnung mit Zugang zu Energie und Wasserversorgung schwer zu garantieren, wie in Artikel 6 (1) der Schutz der Ehe und Familie und Artikel 6 (2) die Pflege und Erziehung der Kinder.

Es erscheint heute merkwürdig, dass im Grundgesetz mehr über Eingriffe gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung in Ausnahmen zu lesen ist- in Art. 13 (2-7)- als über das Recht des Wohnens.

Das Grundgesetz aber reflektiert in vielem den Stand vom 23. Mai 1949. In dieser Zeit waren soziale und wirtschaftliche Menschenrechte gerade erst eingeführt worden. Es war kein Rückgriff auf Artikel 155 der Weimarer Verfassung von 1919 erfolgt, der "jedem Deutschen eine gesunde Wohnung" sichern sollte.

Franklin D. Roosevelt skizzierte in seiner Rede zur Lage der Nation im Januar 1944 das Recht auf Wohnen als Teil einer künftigen 2. Generation sozial und wirtschaftlicher Rechte der US-Verfassung, die das Versprechen auf Glück vertiefen und dazu auch die Gesundheitsversorgung und Bildung für alle garantieren sollte. Das ist bis heute umstritten.

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dez. 1948 listet in Artikel 25 zum "Recht auf Wohlfahrt" Wohnen u.a. auf:

"Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände."

Die **Verfassungen der Bundesländer** gehen nach 1949 überwiegend schon weiter, oder haben sich zumindest nach der Einheit 1990 dem Recht auf Wohnen angenähert:

Es gibt drei Gruppen:

1. In 5 Bundesländer haben Bürger\*innen ein Recht/ oder: einen Anspruch auf "angemessenen Wohnraum" - so in

Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen (3x  
*Recht, 2x Anspruch*)

2 1/2 neue + alte Bundesländer

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

2. In 5 weiteren Ländern ist die Versorgung oder Bereitstellung von Wohnraum Staatsaufgabe:

Mecklenburg-Vorpommern, NDS, RLP, Sachsen-Anhalt, Thüringen  
3 neue Bundesländer, 2 alte

3. - 7 Länder bieten nichts davon an:

Baden Württemberg, Hamburg, Hessen, NRW, Saarland, Schleswig-Holstein

alles alte Bundesländer

1966 wurde das Recht auf Wohnen durch Artikel 11(1) des *UN Abkommens über wirtschaftliche, sozialen und kulturelle Rechte*, kurz SOZIALPAKT eingeführt.

West- und Ost-Deutschland traten 1973 bei. In der BRD trat der Sozialpakt - und damit das **Menschenrecht auf Wohnen**- am 3. Januar 1976 verbindlich in Kraft, als Teil des Bundesgesetzblattes- nicht aber der Verfassung. ► Es lautet:

11. (1) "Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden [ohne Unterschied] auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender /angemessener Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. (...)"

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Diese kurze Erwähnung musste substantiell ausgefüllt und qualifiziert werden.

Was schließlich ist 'angemessen', was verstehen und was brauchen die Menschen, was sind Ursache und Wirkung, wo liegen Hindernisse?

Seit 2000 endlich wirbt ein **Sonderberichterstatter beim UN Menschenrechtsrat** dafür, das Recht auf Wohnen als ständig zu verbessernden Standard sozialer Gerechtigkeit zu begreifen.

Er trägt Informationen - auch gern von Ihnen- zusammen, treibt Definition und Verständnis weiter, lädt zu Dialogen und weist Wege der Verbesserung des Standards:

In seinem Bericht zur 34. Sitzung des Menschenrechtsrates 2017 "Über die Finanzkapitalisierung des Wohnens" heißt es:

**"Der enorme Umfang des Reichtums lässt Regierungen mehr Verpflichtungen gegenüber Investor\*innen als gegenüber ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zeigen"**

Globale Immobilien machen fast 60 Prozent des Wertes aller globalen Vermögenswerte oder USD 217 Billionen aus - mit Wohnimmobilien in Höhe von USD 163 Billionen oder 75 Prozent. Dies entspricht mehr als dem Doppelten des weltweiten BIP.

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Der Sonderberichterstatter fordert die Regierungen auf, dafür zu sorgen, dass die Märkte eher den Wohnbedarf als den Investitionsprioritäten dienen, und erinnert daran, dass sie in erster Linie den Menschenrechten Rechenschaft schuldig sind."

Das Monitoring der Umsetzung in Deutschland erfolgt regelmäßig mit der Bundesregierung und Alternativberichten seitens der Zivilgesellschaft im konstruktiven Dialog beim Überprüfungsausschuss des Sozialpakts (CESCR).

### **Die Abschließenden Bemerkungen des UN-Gremiums zum Sozialpakt richtet sich auf folgende Punkte:**

- Lage der Obdachlosen--> dass es in Deutschland noch keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfall-Berichterstattung auf gesetzlicher Grundlage gibt (Wohnungslosenhilfe Berlin e.V.)  
sowie den  
Anstieg der Zahlen, der Familien mit Kindern (29%; Kinder 9%) und Frauen (2014: 28%); Anzahl Migrant\*innen bei 31 %;

Prognose bis 2018: bis zu 536.000 wohnungslose Menschen in Deutschland - die Wohnungssituation von Hartz IV Empfänger\*innen / Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt/ Zuteilung durch Arge, Unterbrechungen der Leistungen für Energiekosten, Miete --> in der Folge Wohnungsverlust

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Und in der 46. Sitzung 2011:

- Der Ausschuss des Sozialpakts der forderte Deutschland dringlich auf, ein Grundrecht auf Wohnraum einzuführen
- für Gleichbehandlung von Asylbewerberinnen zu sorgen, die in Deutschland in unverhältnismäßigen und überbelegten Erstunterbringung leben müssten;

In der aktuellen Pre-session zur 64. Sitzung vom 17. Sept. 2018 - 05. Okt vor dem Sozialpaktausschuss liegen bisher 8 Alternativberichte vor.

Wir können schon jetzt auf die UN-Empfehlungen im September 2018 gespannt sein.

Deutlich ist zu erkennen,

- wie gesichertes Wohnen immer mehr zur Sorge der Bevölkerung wird
- der Sozialstaat aus einer einst komfortablen Versorgungslage noch nicht handlungsmächtig steuert
- die Zivilgesellschaft das Recht auf Wohnen als Voraussetzung des Genusses verschiedener Menschen- und Grundrechte begreift und
- vehement durch Aufnahme in die Verfassung einfordert

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Die NGOs kritisieren, dass Art. 11, das Recht auf Wohnen, der Regierung keine Erwähnung wert ist.

- Die Nationale Armutskonferenz beklagt weiter das Fehlen von Daten, um die Wohnungslosigkeit und Armut richtig zu bekämpfen

- Die Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation formuliert Fragen an die Regierung, die als Empfehlungen zu lesen sind:

- Erfordert das soziale Menschen-recht auf Wohnraum für alle nicht den tatsächlichen und rechtlichen diskriminierungs-freien Zugang eines jeden Menschen zu seinem eigenen (barrierefreien) Wohnraum einschließlich der Versorgung mit Wasser und Energie?
- Beabsichtigt der Vertragsstaat, insbesondere aufgrund der sich stetig verschärfenden Wohnungs-Lage, **die Aufnahme eines Rechts auf Wohnen in das Grundgesetz und die einschlägigen Gesetze als subjektives Recht?**
- Wäre eine amtliche bundesweite Statistik zur Wohnungslosigkeit, für den Vertragsstaat bei der Bekämpfung der Wohnungslosigkeit nicht ein wichtiges Hilfsmittel?

Und angesichts eines Mangels an Sozialwohnungen bei steigendem Bedarf

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017



- Wie wird der Vertragsstaat zukünftig sicherstellen, dass Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau tatsächlich abgerufen und vor allem zweckgemäß verwendet werden?

Die Stiftung führt die Studie des *Pestel-Instituts* an, nach der momentan nur für jeden fünften ökonomisch schwachen Haushalt die Möglichkeit eine Sozialwohnung zu bekommen bestünde.

Dem Bedarf von 5,6 Millionen Wohnungen stünden danach lediglich 1,6 Millionen verfügbare Wohnungen gegenüber. Um allein den Status Quo zu erhalten, bedürfe es demnach jährlich 130.000 neuer Wohnungen, - besonders in Ballungszentren

Nach einer Schätzung der BAGW waren 2014 ca. 172.000 Haushalte (2012: 144.000) vom Verlust ihrer Wohnung unmittelbar bedroht. Insgesamt gab es demnach 86.000 neue Wohnungsverluste in 2014. 28 Prozent davon (33.000) sind auf Zwangsräumungen zurückzuführen - also 53.000 oder 62 %.

Deshalb empfiehlt die Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation zuletzt den Ausschuss zum Sozialpakt, Deutschland zu fragen:

- Welche Maßnahmen ergreift der Vertragsstaat, um Wohnungslosigkeit durch andauernden Wohnraumverlust nach Zwangsräumung vorzubeugen? Wäre nicht ein wirksames Mittel, Betroffenen von Zwangsräumung

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

rechtzeitig vor einer eventuellen Räumung eine neue, zumutbare und angemessene, bezahlbare Wohnung anzubieten?"

Das Nürnberger Menschenrechts-zentrum möchte Datenerfassung nach Alter, Geschlecht und Region über Obdachlosigkeit und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen voranbringen,- sie setzen hier den Fokus auf ihre Sicherheit vor Angriffen in den Massenunterkünften und ihr Recht auf die Einhaltung aller Menschenrechte ihnen gegenüber.

Vor dem Europäische Gericht für Menschenrechte sind seit 2011 erst wenige Klagen zu verzeichnen. Auch Beschwerden unter der Europäischen Sozialrechtscharta gibt es bislang nur wenige, die beachtet wurden. Einen Überblick bis 2010 gibt die Vergleichs Studie von Berhanu Mosissa Wakjira, der die Entwicklung international, in Afrika und der EU vergleicht.

Die Globalisierung, Gentrifizierung, steigende Bevölkerungszahlen und demografische Anforderungen drängen uns, drängen die Politik.

Die noch amtierende Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Barbara Hendricks, verlangte kürzlich die Aufnahme des Rechts auf Wohnen in die Verfassung. Wohl um Handlungsmacht zu haben. Die letzte Phase der 18. Legislaturperiode und der Wahlkampf zeigte: die Einwohner\*innen und die Politik muss das Thema der Wohnraumsicherung für alle dringend angehen. "Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017

Nicht bedingungslos, darüber wollen wir hier reden, sondern unter klugem Einsatz der höchsten Standards, - so dass wir unsere Lebensräume nachhaltig, human und sozial gestalten, so dass ein friedvolles Leben die Entfaltung aller potentiale aller Menschen ohne Achtung ihrer Unterschiede gleich fördert.

Der Mensch kann aus Politik- und Bausünden lernen. Das zeigen die UN-HABITAT- Konferenzen und manche zukunftsfeste Praxis vor Ort.

Es braucht aber auch feste Vorgaben:

Da Wohnen eine Voraussetzung des Genusses der Würde und einer Anzahl wichtiger Grundrechte ist, sollte das Grundgesetz bei der Verankerung einen hohen Standard setzen: Das wäre eine starke und einklagbare Vorgabe. Bezahlbarer, zugänglicher und nachhaltiger Wohnraum wie Wasser und Energie sollten als vorzuhaltende Güter der Grundversorgung gelten. So könnten Menschlichkeit und der gebotene Schutz der Würde des Menschen und seiner Rechte gesichert werden.

Ich bin gespannt, ob dies für Sie sinnvoll und hilfreich wäre.

"Recht auf Wohnen im Internationalen Recht - Wohnen als Daseinsvorsorge sichern", Marion Böker, DFR Hannover 13,10,2017